

# Photovoltaik-Freiflächenanlage Ried

## Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Auftraggeber  
Fischer Energieorte GmbH & Co. KG  
Römerstraße 24  
86424 Dinkelscherben

Auftragnehmer  
**psu**  
Prof. Schaller UmweltConsult GmbH  
Domagkstraße 1a, 80807 München  
T +49 89 36040-320  
info@psu-schaller.de

Entwurf: München, 08. November 2022

Ansprechpartner des Auftraggebers

Fischer Energieorte GmbH & Co. KG  
Römerstraße 24, 86424 Dinkelscherben

T +49 173 8746305  
Fischermartin1980@gmail.com



Projektleitung

Dr. Johannes Gnädinger

T +49 89 36040-330  
j.gnaedinger@psu-schaller.de

Prüfung

Prüfer: Stefan Herrchen

Geprüft am: 18.08.2022

Bearbeitung

Alisa Waider

T +49 89 36040-329  
a.waider@psu-schaller.de

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
1	Einleitung .....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Charakterisierung des Untersuchungsraums und Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	1
1.3	Datengrundlagen .....	3
1.4	Prüfungsinhalt .....	3
1.5	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen .....	4
1.5.1	saP in Bauleitplanverfahren- Rechtsgrundlagen.....	5
1.5.2	Privilegierung zugelassener Eingriffe und Vorhaben.....	5
2	Wirkungen des Vorhabens.....	7
2.1	Baubedingte Projektwirkungen.....	7
2.2	Anlagebedingte Projektwirkungen .....	7
2.3	Betriebsbedingte Projektwirkungen .....	8
2.4	Reichweite projektbezogener Wirkungen .....	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	9
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	9
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen).....	9
3.3	Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen).....	9
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....	11
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	12
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie .....	20
5	Gutachterliches Fazit .....	25
6	Literatur und Quellen.....	26
7	Anhang .....	28
7.1	Abschichtungstabellen .....	28
7.1.1	A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	30
7.1.2	B Vögel .....	32

<b>Tabellenverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Tabelle 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten für die eine projektspezifischen Wirkungsempfindlichkeit vorliegt.....	14
Tabelle 2	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Europäischen Vogelart, für die eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit vorliegt.....	21

<b>Abbildungsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
Abbildung 1	Lage der geplanten Anlagenfläche; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen 2022.....	1
Abbildung 2	Übersicht der geplanten PV-Anlage (Ausschnitt aus dem VEP (Entwurf), Fassung vom 04.03.2022).....	2

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Herr Martin Fischer aus Dinkelscherben plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf privater Fläche mit Fl. Nr. 86 in der Gemarkung Ried, Markt Dinkelscherben, Landkreis Augsburg. Für die Schaffung von Baurecht wird aktuell ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Die Rechtsgrundlage dafür wird mit der Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes geschaffen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag prüft auf Basis einer Kartierung von Feldlerchen und einer „worst-case“ Betrachtung aller übrigen relevanten Arten, ob und inwieweit im Wirkungsbereich des Vorhabens eine mögliche Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten vorliegt.

## 1.2 Charakterisierung des Untersuchungsraums und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das aktuelle Untersuchungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit D64 „Donau-Iller-Lech-Platten“, naturräumliche Untereinheit 046 „Iller-Lech-Schotterplatten“. Es befindet sich in der Gemarkung Ried, ca. 450 m nordöstlich des gleichnamigen Pfarrdorfs, ein Ortsteil des Marktes Ried.

Das zur Errichtung einer PV-FFA vorgesehene Grundstück liegt an einem nach Südwesten geneigten Hang, der aktuell und in den letzten Jahrzehnten intensiv ackerbaulich genutzt wird. Die Umgebung ist von einer weitgehend ausgeräumten Agrarlandschaft geprägt.

Die Planungsfläche grenzt im Süden an einen schmalen, wasserführenden Graben, den Brühlgraben, der südseitig von einzelnen hohen Birken bestanden ist. In Richtung Norden, Osten und Westen schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Norden, am Feldweg (Heuweg) auf Höhe der Planungsfläche, nahezu mittig, steht jenseits des Grundstücks eine große Solitäreiche.



Abbildung 1 Lage der geplanten Anlagenfläche; Kartengrundlage: Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen 2022

Die geplante Anlagenfläche liegt außerhalb von Landschaftsschutz- und FFH-Gebieten. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Landschaftsbestandteile sind im Vorhabengebiet ebenfalls nicht vorhanden. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ (LSG-00417.01) liegt in ca. 460 m südlicher und in ca. 730 m westlicher Entfernung.

Durch das Vorhaben sind weder Flächen der amtlichen Flachland-Biotopkartierung (Stand 1994) des Landesamtes für Umwelt (LfU) noch des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) des Landkreises Augsburg (Stand März 1999) betroffen.

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist auf Fl. Nr. 86, Gemarkung Ried, mit einer Flächengröße von ca. 3,7 ha vorgesehen. Zusätzlich zum Baufeld der Anlage sollen ringsum dreireihige Heckenstrukturen gepflanzt werden, die sowohl als naturschutzfachlicher Ausgleich als auch der landschaftlichen Einbindung dienen. Die Hecke wird lediglich am nordöstlichen sowie südwestlichen Eck durch zwei geplante Zufahrtbereiche unterbrochen. Nicht bepflanzte Flächen, insbesondere die Ackerfläche unter und neben den Modulen wird in extensives Grünland umgewandelt.

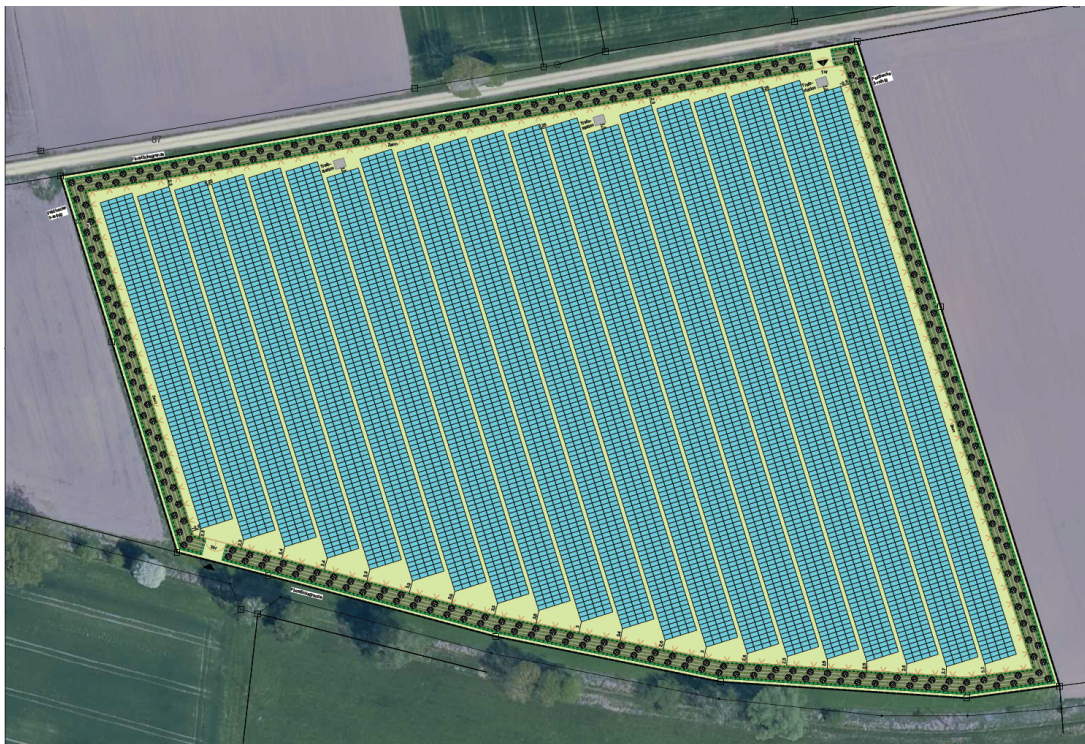


Abbildung 2 Übersicht der geplanten PV-Anlage (Ausschnitt aus dem VEP (Entwurf), Fassung vom 04.03.2022)

Der Umgriff des Untersuchungsraumes orientiert sich an der Fläche des Eingriffs und der Art bzw. Reichweite der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung artspezifischer Aktionsräume und spezifischer Wirkungsempfindlichkeiten relevanter Arten bzw. Tiergruppen (vgl. hierzu Kapitel 2, insbesondere Punkt 2.4 und Angaben zu einzelnen Tiergruppen in Kapitel 4).

### 1.3 Datengrundlagen

Folgende Datengrundlagen wurden zur Ermittlung der relevanten Arten herangezogen:

- Daten der amtlichen Artenschutzkartierung Bayern (ASK) in digitaler Fassung (BayLfU) für das TK25-Blatt 7629 (Dinkelscherben), Stand Juli 2022
- Arteninformationen (Online-Abfrage) zu saP-relevanten Arten des Bayer. Landesamt für Umwelt (BayLfU) für das TK25-Blatt 7629 Dinkelscherben, Quelle: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>, Stand 26.5.2021.;
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für den Landkreis Augsburg (Stand 1999)
- Bayerische Flachland-Biotopkartierung (BayLfU) (Stand 1994)
- Naturräumliche Gliederung Bayerns (BayLfU)
- Rote Liste gefährdeter Tierarten und gefährdeter Gefäßpflanzen Deutschlands und Bayerns (in der jeweils aktuellsten Fassung)
- AGL-Schwaben (2022): Solarpark Ried 2022: Potential Feldlerche – Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Vorkommen von Feldlerchen (Wiesenbrütern) im Umfeld des geplanten Solarparks bei Ried, 1.3 km westlich von Ustersbach, Stand 12.01.2022
- AGL-Schwaben (2022): Ried – Solarpark – Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Vorkommen der Feldlerche im Umfeld des geplanten Solarparks auf Fl.Nr 86 – Teil 1: Ergebnis der Kartierung 2022 (AZ 235-2022), Stand 10.07.2022;  
Brutvogelkartierungen am: 29.03, 13.04, 21.04, 06.05, 19.05 und 11.06.2022

### 1.4 Prüfungsinhalt

Durch das Vorhaben können streng geschützte Arten i. S. d. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG betroffen sein. Das vorliegende Gutachten mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) stellt Grundlagen zur Prüfung des besonderen Artenschutzrechts nach §§ 44 und 45 BNatSchG durch die Naturschutzbehörden zusammen.

In der vorliegenden Unterlage werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Hinweis: Weitere ausschließlich nach nationalem Recht (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders bzw. streng geschützte Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

## 1.5 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Der "besondere" Artenschutz – und der "strenge" Artenschutz sind im Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> (vergleiche 5. Kapitel / Abschnitt 3) und in der Bundesartenschutzverordnung vom 16.2.2005 geregelt. Hierbei ist in den Begriffsbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (vergleiche § 7 BNatSchG) festgelegt, welche Tiere oder Pflanzen zu einer "besonders geschützten Art" gehören und was unter einer "streng geschützten Art" zu verstehen ist.

Welche Schutzmaßnahmen für besonders geschützte und streng geschützte Arten gelten, ist in den §§ 44 ff. des BNatSchG festgelegt. Dort finden sich die geltenden Vorschriften zu Zugriffsverboten, Besitzverboten und Vermarktungsverboten. Die Zugriffsverbote, wie zum Beispiel Tötungsverbote, Entnahmeverbote, Verletzungsverbote, gelten sowohl für besonders geschützte als auch für streng geschützte Arten. Für die streng geschützten Arten gilt darüber hinaus – im Rahmen der Zugriffsverbote – das Störungsverbot: Erhebliche Störungen streng geschützter Arten sind während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten zu unterlassen. Erhebliche Störungen liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags stützen sich grundsätzlich auf die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (BAYLfU 2020)<sup>2</sup> sowie den mit dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) bekannt gegebenen, aktualisierten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ vom 20. August 2018 (Aktenzeichen: G7-4021.1-2-3).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte (Relevanzprüfung, Bestandserfassung am Eingriffsort, Prüfung der Verbotstatbestände, Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), Ausnahmeprüfung (bei Bedarf)). Die LfU-Arbeitshilfe "Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf" beschreibt die Prüfschritte im Detail.

Für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich in diesem Kontext relevante Arten betrachtet (saP-relevante Arten). Im Rahmen einer Relevanzprüfung wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann bei der Relevanzprüfung bereits ein Großteil der saP-relevanten Arten ausgeschieden werden.

Nur für in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedene („abgeschichtete“) Arten ist eine Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich, ggfs. auch Bestandserfassungen nach methodischen Standards am Eingriffsort (siehe Kapitel 1.2).

Ausschließlich nach nationalem Recht (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) besonders bzw. streng geschützte Arten sind **nicht** Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden jedoch wie die sonstigen nicht in der saP betrachteten Arten im Rahmen der Eingriffsregelung bei der Genehmigung des Vorhabens berücksichtigt. Für

<sup>1</sup> zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) m.W.v. 29.07.2022

<sup>2</sup> <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm>



diese Arten gelten bei zulässigen Eingriffen nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht. Hierdurch sollen solche Beeinträchtigungen von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt werden, die sich als unausweichliche Konsequenz rechtmäßigen Verhaltens ergeben. Die Privilegierung von Eingriffen und Vorhaben bei nach nationalem Recht geschützten Arten findet dort ihre Grenze, wo Beeinträchtigungen ohne Weiteres vermieden werden können, ohne die Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens als solches zu behindern.

### **1.5.1 saP in Bauleitplanverfahren- Rechtsgrundlagen**

In Bauleitplanverfahren werden Flächen für eine spätere bauliche Nutzung überplant. Die Planung selbst ist noch nicht verbotsrelevant.

Werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in der Bauleitplanung planerisch nicht ausreichend bewältigt, können sich bei der Verwirklichung der Planung unüberwindbare Hindernisse ergeben. Vor dem Hintergrund, dass Bebauungspläne, die offensichtlich nicht verwirklicht werden können, nicht erforderlich („Erforderlichkeit der Bebauungsplanung“ im Sinne von § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB) und damit nichtig sind, wird die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für Bauleitplanverfahren empfohlen.

Die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG) beziehen sich auf konkrete Handlungen (Vorhaben). Die Verbotstatbestände entfalten daher erst beim Planvollzug (Herstellung der Erschließungsmaßnahmen und bauliche Anlagen) ihre konkrete Wirkung. Der Bebauungsplan muss gewährleisten, dass artenschutzrechtliche Probleme beim späteren Planvollzug bewältigt werden können. Im Einzelfall ist in die Ausnahmelage „hinein zu planen“.

Die Belange des Artenschutzes werden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts ermittelt und bewertet. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind artenschutzrechtliche Belange grundsätzlich im Rahmen der Abwägung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a und b BauGB) zu berücksichtigen. Die Regelungen des besonderen Artenschutzes (§§ 44 bis 47 BNatSchG) sind jedoch abwägungsfest (Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht). Das bedeutet, dass die in § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG enthaltenen Verbote nicht „weggewogen“ werden können.

### **1.5.2 Privilegierung zugelassener Eingriffe und Vorhaben**

Bestimmte Eingriffe und Vorhaben, die ein behördliches umweltbezogenes Prüfverfahren durchlaufen haben, sind nach § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der zu prüfenden Verbotstatbestände privilegiert.

Die Regelung gilt unter anderem

- für nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG (einschließlich Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 BauGB),
- für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Dazu zählen Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, Vorhaben nach § 33 BauGB (in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan), nach § 34 BauGB (sogenannte Innenbereichsvorhaben). Bei Innenbereichsvorhaben ist zu beachten, dass § 44 BNatSchG im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Zulassung zu prüfen ist.

- bei der Aufstellung von Bebauungsplänen nach den §§ 13a und 13b BauGB. Bei diesen Bebauungsplänen entfällt die Ausgleichsverpflichtung. Die zu erwartenden Konflikte mit artenschutzrechtlichen Verboten sind jedoch zu prüfen und gegebenenfalls durch Festsetzungen im Bebauungsplan zu lösen.
- für Vorhaben nach § 29 Abs. 1 BauGB (Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage, Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Ablagerungen einschließlich der Baufeldfreimachung). Dabei ist zu beachten, dass alle relevanten Beeinträchtigungen Gegenstand der Vorhabenzulassung sein müssen, andernfalls gilt die Eingriffsregelung (§§ 14, 15 BNatSchG).

Die Privilegierung zugelassener Eingriffe gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG setzt voraus, dass die Belange des Artenschutzes im Rahmen des Zulassungsverfahrens umfassend und ausreichend geprüft wurden. Artenschutzmaßnahmen sind daher frühzeitig in die Bauleitplanung zu integrieren. Die speziellen Anforderungen an die Maßnahmen sind zu beachten. Artenschutzmaßnahmen können als Ausgleichsmaßnahmen anerkannt werden (vgl. § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG).

## 2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden Wirkfaktoren aufgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen von streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

### 2.1 Baubedingte Projektwirkungen

Mit dem durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben können folgende baubedingte Wirkungen verbunden sein:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch den Baubetrieb (z.B. Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerflächen)
- Störungen angrenzender Lebensräume durch visuelle Reize (Fahrzeugbewegungen, Lichtreize) während des Baubetriebs
- Störungen angrenzender Lebensräume durch Lärm, Erschütterung, Staubimmissionen oder Schadstoffemissionen während des Baubetriebs.
- Mögliche Verletzung oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen sowie Beschädigung von Pflanzen. Das Kollisionsrisiko für vorkommende saP-relevante Tierarten durch Fahrzeugkollision erhöht sich durch den Baubetrieb jedoch unwesentlich.

### 2.2 Anlagebedingte Projektwirkungen

Mit dem durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben können folgende anlagebedingte Wirkungen verbunden sein:

- Funktionsverlust/Schädigung von Lebensräumen durch langfristige Überstellung landwirtschaftlich genutzter Fläche mit Photovoltaikmodulen (Veränderung der Lichtverhältnisse, Kulissenwirkung etc.). Flächenversiegelungen erfolgen in geringem Umfang. Durch die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Veränderung der Besonnung der Fläche und der Bodenfeuchtigkeit unter den Modulen.
- Barrierewirkungen, Zerschneidungs- und Trenneffekte, Unterbrechung von Wegebeziehungen für Mittel- und Großsäuger bei einer Umzäunung der Anlagenflächen. Aufgrund der geringen Größe der Anlage kann diese jedoch im Norden und Süden von Mittel- und Großsäugern umlaufen werden. Für Kleinsäuger bleibt die Anlage passierbar, da die Zaununterkante im Mittel mind. 15 cm über dem Gelände liegen muss.
- Funktionsverlust/Schädigung von angrenzenden Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch optische Störreize (Spiegelungen, Lichtreflexionen) der Oberflächen der Photovoltaikmodule. Durch die Solarmodule und insbesondere die geplante Hecke kann es zu Meidungsreaktionen von Offenlandarten zur PV-Anlage kommen (Meidung von Vertikalstrukturen durch Offenlandarten). Hinweise auf eine Störung von Vögeln durch Lichtreflexe oder Blendwirkungen liegen jedoch nicht vor (HERDEN et al., 2009).
- Anlagebedingte Mortalität: Kollisionsereignisse von Vögeln mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind aus Forschungsvorhaben nicht bekannt (HERDEN et al., 2009).

## 2.3 Betriebsbedingte Projektwirkungen

Mit dem durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben können folgende betriebsbedingte Wirkungen verbunden sein:

- Störungen durch Lärm, Erschütterung sowie optische Störreize während Wartungs- und Pflegearbeiten (z.B. Mahd, Rückschnitt von Gehölzen). Diese Wirkungen sind vergleichbar mit den Störreizen, die durch die aktuelle intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung ausgehen. Eine wesentliche Verstärkung betriebsbedingter Wirkungen ist daher nicht zu erwarten.

## 2.4 Reichweite projektbezogener Wirkungen

Nicht alle Arten / Artengruppen, die im Untersuchungsraum zu vermuten sind, sind projektbezogenen Wirkungen ausgesetzt, da ihre Vorkommen, Lebensräume oder Wuchsorte

- außerhalb von Bereichen vorübergehender oder langfristiger Inanspruchnahme liegen,
- außerhalb der artspezifischen Wirkräume von bau-, anlage- und betriebsbedingten Emissionen und Störwirkungen liegen und
- eine Zerschneidung oder Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen auszuschließen ist.

Dies gilt insbesondere für Arten, die nur in den Randbereichen des Untersuchungsraums auftreten und/oder schwerpunktmäßig in Habitaten vorkommen, die in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht zu finden sind.

Besonders störungsempfindliche Tierarten können jedoch auch von bau-, anlage- und betriebsbedingten Emissionen und Störwirkungen betroffen sein, wenn ihre Habitate außerhalb des Plangebiets liegen. Daher wurden auch aktuelle Nachweise von Arten aus Sekundärdaten, v.a. aus den Kartierergebnissen des Büros AGL-Schwaben und der Artenschutzkartierung (ASK) für das nahe Umfeld des Vorhabens mitberücksichtigt.

### **3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität**

#### **3.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten durch die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

##### **V1 Bauzeitenregelung**

Vorsichtshalber sollte die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

#### **3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)**

Für die durch den Bebauungsplan zulässigen Vorhaben gelten die Vorschriften des § 44 Abs. 5 Sätze 2-5 BNatSchG.

Die an dieser Stelle durch den Gesetzgeber vorgesehenen vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen der Sicherstellung der ökologischen Funktion einer durch ein Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte („funktionserhaltende Maßnahmen“). Durch sie soll der Eintritt eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands i. S. § 44 Abs. 5 BNatSchG und damit Beeinträchtigungen lokaler Populationen saP-relevanter Arten soweit wie möglich vermieden werden.

Sollten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch CEF-Maßnahmen nicht vollständig vermieden werden können, sind Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiungen nach § 67 BNatSchG erforderlich.

CEF-Maßnahmen (engl. *continuous ecological functionality*) zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich.

#### **3.3 Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)**

FCS-Maßnahmen (**f**avourable **c**onservation **s**tatus) sind Maßnahmen, die als Auflage mit der Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme verbunden sind. Hier ist also der Eintritt des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands Voraussetzung. FCS-Maßnahmen sind damit auch nicht auf die in § 44 Abs. 5 BNatSchG genannten privilegierten Vorhaben beschränkt, sondern können in allen Fällen relevant werden, in denen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand erfüllt ist.

Eine Ausnahme darf nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn keine zumutbaren Alternativen gegeben sind. Gleichzeitig darf sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtern. Dazu ist nicht das unmittelbar lokale Vorkommen der Art maßgeblich, sondern eine gebietsbezogene Gesamtbetrachtung anzustellen. Dabei

---

sind weitere (Teil-)Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mit zu betrachten.

Nicht jeder Verlust eines lokalen Vorkommens ist mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Art gleichzusetzen. Der Verlust einzelner Exemplare oder Siedlungsteilräume im Zuge der Verwirklichung eines Vorhabens schließt nicht aus, dass die Populationen als solche in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet, das über das Plangebiet hinausreicht, als lebensfähiges Element erhalten bleiben.

Um die Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen zu verhindern, können FCS-Maßnahmen festgesetzt werden.

FCS-Maßnahmen (engl. *favorable conservation status*) zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes sind im Rahmen dieses Vorhabens nicht erforderlich.

## 4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

### 4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Zur Ermittlung möglicher Vorkommen von nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden die Artinformationen des BayLfU sowie die in der Artenschutzkartierung (ASK) vermerkten Artvorkommen für das TK25-Blatt 7629 Dinkelscherben ausgewertet. Außerdem wurden die Daten des Büros AGL-Schaben zur Erfassung von Brutvorkommen der Feldlerche zwischen März und Juni 2022 im Eingriffsbereich und näheren Umkreis herangezogen.

Die Beurteilung des vorhandenen Lebensraumpotentials im Eingriffsbereich für Flora und Fauna basiert auf einer im Januar 2022 durchgeführten Ortsbegehung und der Auswertung von Orthofotos.

Die Abschichtung der wirkungsspezifisch betroffenen Arten beruht auf einer „worst case - Abschätzung“ auf Basis der Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten und auf den Ergebnissen der aktuellen Brutvogelerfassung im Untersuchungsgebiet.

#### 4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

##### **Schädigungsverbot** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog).

#### **Übersicht über das Vorkommen im Untersuchungsgebiet**

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt das Untersuchungsgebiet in kein Verbreitungsgebiet von Pflanzenarten des Anhangs IV b) FFH-RL. Mit einer Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist somit nicht zu rechnen.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG können für Pflanzenarten des Anhangs IV b) FFH-RL ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

##### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

**Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor:

- wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, ist unter anderem für Vorhaben in Bebauungsplangebieten gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG mit der Maßgabe zu prüfen, dass kein Verstoß vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen.

##### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor:

- wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Das Verbot findet bei der Vorhabenprüfung saP-relevanter Tierarten Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). National streng geschützte Tierarten bleiben daher außer Betracht. Das Verbot gilt nur in den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeiträumen. Maßgeblich sind nur Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population einer Art führen.

##### **Tötungs- und Verletzungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor:

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

Das Verbot des Nachstellens, Fangens, der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG) ist bei Eingriffen und Vorhaben nach § 44 Absatz 5 BNatSchG in der Regel nur dann relevant, wenn im Zuge von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) eine Umsiedlung erforderlich wird oder Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz vor Tötungen durchgeführt werden müssen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15. September 2017 wurden diese Handlungen vom tatbestandlichen Verbot ausgenommen,



- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der betroffenen Arten kann nur dann angenommen werden, wenn es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den vorhabenbedingten Risiken betroffen sind und sich diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az.: 9 A 39/07). Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen fallen daher als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot.

Für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen beispielsweise zur Umsetzung oder Umsiedlung der geschützten Tiere ist daher im Regelfall keine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich. In der Gesetzesbegründung wird entscheidend auf eine zeitliche Beschränkung der Maßnahme (zum Beispiel der Zwischenhalterung von Individuen) abgestellt. Hierfür gibt es ein einfach zu handhabendes Kriterium: Die Tiere müssen spätestens zu Beginn der nächstfolgenden Fortpflanzungsperiode wieder in die Natur entlassen werden.

#### 4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

##### Übersicht über das Vorkommen der Tierarten des Anhangs IV FFH-RL

Für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) in Form einer Kartierung vor. Die Abschichtung der wirkungsspezifisch betroffenen Säugetierarten beruht größtenteils auf einer Potenzialabschätzung mit „worst-case-Unterstellung“.

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt das Untersuchungsgebiet in das Verbreitungsgebiet zweier Säugetierarten des Anhangs IV a) FFH-RL:

- Biber (*Castor fiber*, RLB -, RLD V, EHZ günstig) und
- Wildkatze (*Felis silvestris*, RLB 2, RLD 3, EHZ ungünstig/unzureichend).

Die Auswertung der Artenschutzkartierung und Ortsbegehung inkl. Potenzialabschätzung liefern keine Hinweise auf Vorkommen des Bibers und der Wildkatze im Wirkraum des Vorhabens. Der Biber benötigt als Lebensraum Gewässer mit tiefem Wasser, in dem er sich geschützt schwimmend und tauchend fortbewegen kann. Der im Süden direkt an den Vorhabenbereich angrenzende Brühlgraben erfüllt diese Kriterien aufgrund des schmalen und niedrigen Bachbettes nicht. Die Wildkatze ist eine in Deutschland stark an Wälder gebundene Art, weshalb der betroffene Acker als Lebensraum ausscheidet.

Die Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse) wurde daher für die weitere Beurteilung abgeschichtet, da keine Arten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden können. Somit kann eine Betroffenheit hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Säugetiere (ohne Fledermäuse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

### 4.1.2.2 Fledermäuse

#### Übersicht der Vorkommen von Fledermäusen des Anhang IV FFH-RL

Für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe Fledermäuse in Form einer Kartierung vor. Die Abschichtung der wirkungsspezifisch betroffenen Fledermäuse beruht größtenteils auf einer Potenzialabschätzung mit „worst-case-Unterstellung“.

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt das Untersuchungsgebiet in das Verbreitungsgebiet von 9 Fledermausarten des Anhangs IV a) FFH-RL. Für ergänzende Daten zu Fledermausvorkommen wurde die Artenschutzkartierung (ASK) des LfU herangezogen. Es sind weder im Wirkungsbereich des Vorhabens noch im nahen Umfeld Fledermausnachweise gelistet. Nächstgelegene Nachweise wurden jeweils im Bereich der Kirchen in Ustersbach und Ried erfasst.

**Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten für die eine projektspezifischen Wirkungsempfindlichkeit vorliegt**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ K
X	(X)	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	x	g
X	(X)	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x	g
X	(X)	X		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x	u
X	(X)	X		X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x	u
X	(X)	X		X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x	g
X	(X)	X		X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	V	x	g
X	(X)	X		X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	u
X	(X)	X		X	Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?
X	(X)	X		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x	g

#### Betroffenheit der Fledermäuse

<b>Fledermäuse</b>	
Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ), Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ), Graues Langohr ( <i>Plecotus austriacus</i> ), Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ), Kleine Bartfledermaus ( <i>Myotis muystacinus</i> ), Mopsfledermaus ( <i>Barbastella barbastellus</i> ), Zweifarbfledermaus ( <i>Vespertilio murinus</i> ), Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL	
<b>1</b>	<b>Grundinformationen</b>
	<b>Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)</b> RLB: - RLD: 3 EHZ KBR: günstig Sommerquartiere: Dachböden, Spalten, Baumhöhlen, -spalten Winterquartiere: unterirdisch, selten Baumhöhlen
	<b>Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)</b> RLB: - RLD: - EHZ KBR: günstig Sommerquartiere: Spalten im Dachstuhl und an Gebäuden, selten Baumhöhlen Winterquartiere: unterirdisch, selten Gebäudespalten

**Fledermäuse**

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis muustacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)**

RLB: 2 RLD: 1 EHZ KBR: ungünstig/unzureichend

Sommerquartiere: Dachböden im First und in Spalten

Winterquartiere: unterirdisch

**Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

RLB: - RLD: V EHZ KBR: ungünstig/unzureichend

Sommerquartiere: Baumhöhlen, Mauerspalt (Rundkästen)

Winterquartiere: Baumhöhlen, Fels- und Mauerspalt

**Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

RLB: - RLD: - EHZ KBR: günstig

Sommerquartiere: große Dachböden

Winterquartiere: unterirdisch

**Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)**

RLB: - RLD: - EHZ KBR: günstig

Sommerquartiere: Bauwerkspalten

Winterquartiere: Bauwerkspalten und -höhlungen, Stollen, Höhlen

**Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)**

RLB: 3 RLD: 2 EHZ KBR: ungünstig/unzureichend

Sommerquartiere: Bauwerkspalten, auch Baumhöhlen

Winterquartiere: unterirdisch

**Zweifarfledermaus (*Vespertilio murinus*)**

RLB: 2 RLD: D EHZ KBR: unbekannt

Sommerquartiere: Gebäudespalten und -höhlungen

Winterquartiere: Gebäudespalten und -höhlungen

**Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)**

RLB: - RLD: - EHZ KBR: günstig

Sommerquartiere: Bauwerkspalten, Baumhöhlen, -spalten

Winterquartiere: Bauwerks- und Felsspalten

**Lokale Populationen:**

Weder im Wirkungsbereich noch im nahen Umfeld des Vorhabens sind laut ASK Fledermausnachweise bekannt. Mögliche Fledermausquartiere könnten im Uferbegeleitgehölz am Brühlgraben und in der alten Eiche am nördlich gelegenen Feldweg vorkommen. Als wirkungsrelevant sind daher baumhöhlenbewohnende Fledermausarten zu betrachten.

Ausgehend von den allgemeinen Kenntnissen zur Verbreitung und Raumnutzung von Fledermäusen sind im Vorhabengebiet Nahrungsgäste nicht auszuschließen, allerdings stellt das Gebiet aufgrund der intensiven Landnutzung kein nahrungsreiches Jagdhabitat dar.

Für mobile Arten wie Fledermäuse, die zu verschiedenen Jahreszeiten unterschiedliche Lebensräume besiedeln und zum Teil ein ausgeprägtes Zugverhalten besitzen, lassen sich Größe und Erhaltungszustand der lokalen Populationen nur mit einem großen Erfassungsaufwand qualifiziert abschätzen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach nicht bewertet.

**Fledermäuse**

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis muustacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Außerhalb des Eingriffsbereichs wachsende Bäume (Birken, Solitäreiche) bieten möglicherweise Quartierpotenzial für Fledermäuse. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumbewohnenden Fledermäusen können daher im direkten Umfeld vorkommen. Während der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage findet jedoch kein Eingriff in die randlichen Gehölze statt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird somit ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Störreize, die während der Bauphase auftreten können, sind zeitlich begrenzt und wirken lediglich tagsüber.

Der Brühlgraben mit seinen bachbegleitenden Gehölzen kann von Fledermäusen während der nächtlichen Jagd aufgesucht werden. Der intensiv bewirtschaftete Acker spielt als Jagdrevier aufgrund der stark reduzierten Insektenfauna nur eine untergeordnete Rolle.

Nach Aufbau der Photovoltaikmodule wird der Acker in Extensivgrünland umgewandelt. Zudem werden randlich mehrreihige Heckenstrukturen gepflanzt. Die Aufwertung der Fläche führt im Vergleich zum aktuellen Zustand zu einer höheren Biodiversität und damit zu einem höheren Nahrungsangebot für jagende Fledermäuse.

Vorhabenbedingte Störungen, die sich erheblich negativ auf den Erhaltungszustand lokaler Fledermauspopulationen auswirken könnten, können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten in angrenzenden Bäumen werden durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt. Verletzungen oder gar Tötungen von Individuen sind auszuschließen. Kollisionen mit Transportfahrzeugen sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Aufstellung der Modultische und die Wartung der Anlage tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätsphase der nachtaktiven Fledermäuse erfolgt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

Für die Gruppe der Fledermäuse kann eine Betroffenheit hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

### 4.1.2.3 Reptilien

#### Übersicht über das Vorkommen der Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL

Für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Reptilien in Form einer Kartierung vor. Die Abschichtung der wirkungsspezifisch betroffenen Reptilienarten beruht größtenteils auf einer Potenzialabschätzung mit „worst-case-Unterstellung“.

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt das Untersuchungsgebiet in das Verbreitungsgebiet einer Reptilienart des Anhangs IV a) FFH-RL, der Zauneidechse (*Lacerta agilis*, RLB 3, RLD V, EHZ ungünstig/unzureichend).

Die Auswertung der Artenschutzkartierung und Ortsbegehung inkl. Potenzialabschätzung liefern keine Hinweise auf ein Vorkommen von Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Die Zauneidechse bevorzugt neben Büschen und Grasbewuchs vegetationsfreie, besonnte Flächen mit lockerem, humosen bis sandigen, leicht grabbaren Boden. Der intensiv bewirtschaftete Acker bietet der Zauneidechse kein geeignetes Fortpflanzungshabitat.

Daher kann eine Betroffenheit hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

### 4.1.2.4 Amphibien

#### Übersicht über das Vorkommen der Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL

Für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Amphibien in Form einer Kartierung vor. Die Abschichtung der wirkungsspezifisch betroffenen Amphibienarten beruht größtenteils auf einer Potenzialabschätzung mit „worst-case-Unterstellung“.

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt das Untersuchungsgebiet in das Verbreitungsgebiet zweier Amphibienarten des Anhangs IV a) FFH-RL:

- Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*, RLB 2, RLD 3, EHZ ungünstig/unzureichend)
- Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*, RLB 3, RLD G, EHZ ?).

Die Auswertung der Artenschutzkartierung und Ortsbegehung inkl. Potenzialabschätzung liefern keine Hinweise auf ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens.

Der Vorhabensbereich weist weder Reproduktionsgewässer auf noch bietet der Intensivacker attraktiven Landlebensraum. Auch der im Süden anschließende Brühlgraben stellt kein geeignetes Gewässer zum Ablaichen für den Europäischen Laubfrosch und den Kleinen Wasserfrosch dar. Der Laubfrosch nutzt flache, gut besonnte und sonnenwarme, weitgehend

fischfreie Gewässer, der Kleine Wasserfrosch bevorzugt darüber hinaus Gewässer im Wald oder in Waldrandnähe.

Vorhabenbedingte Wirkungen auf Amphibien, die sich negativ auswirken könnten, sind somit nicht gegeben. Zudem bleibt der Graben vom Vorhaben unberührt.

Für Amphibienarten kann daher eine Betroffenheit hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.5 Libellen

##### Übersicht über das Vorkommen der Libellenarten des Anhangs IV FFH-RL

Für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Libellen in Form einer Kartierung vor. Die Abschichtung der wirkungsspezifisch betroffenen Libellenarten beruht größtenteils auf einer Potenzialabschätzung mit „worst-case-Unterstellung“.

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt das Untersuchungsgebiet in das Verbreitungsgebiet von einer Libellenart des Anhangs IV a) FFH-RL, der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*, RLB V, RLD -, EHZ günstig).

Die Auswertung der Artenschutzkartierung und Ortsbegehung inkl. Potenzialabschätzung liefern keine Hinweise auf ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkungsbereich des Vorhabens. Der Vorhabensbereich weist keine geeigneten Habitate für die Grüne Flussjungfer auf. In den angrenzenden Brühlgraben wird bei Errichtung der Photovoltaikmodule nicht eingegriffen

Vorhabenbedingte Wirkungen auf Libellen sind deshalb nicht gegeben. Für Libellenarten kann daher eine Betroffenheit hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### 4.1.2.6 Tag- und Nachtfalter

##### Übersicht über Vorkommen der Tag- und Nachtfalterarten des Anhangs IV FFH-RL

Für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben liegt keine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Tag- und Nachtfalterarten in Form einer Kartierung vor. Die Abschichtung der wirkungsspezifisch betroffenen Tag- und Nachtfalterarten beruht größtenteils auf einer Potenzialabschätzung mit „worst-case-Unterstellung“.

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt der Untersuchungsraum in das Verbreitungsgebiet zweier Tagfalterarten des Anhangs IV a) FFH-RL:

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*, RLB V, RLD V, EHZ ungünstig/unzureichend)
- Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*, RLB 2, RLD 2, EHZ ungünstig/unzureichend).

Die Auswertung der Artenschutzkartierung und Ortsbegehung inkl. Potenzialabschätzung liefern keine Hinweise auf ein Vorkommen von Tag- und Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche bietet für die beiden Falterarten keine geeignete Habitatausstattung. Der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als essenzielle Eiablage- und Raupenfutterpflanze kommt auf der Ackerfläche nicht vor.

Die Gruppe der Tag- und der Nachtfalter wurde somit für die weitere Beurteilung abgeschichtet, da keine Arten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden können. Eine Betroffenheit hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Tag- und Nachtfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.7 Fische**

##### **Übersicht über das Vorkommen der Fischarten des Anhangs IV FFH-RL**

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt der Untersuchungsraum nicht in das Verbreitungsgebiet des Donau-Kaulbarschs (*Gymnocephalus baloni*, RLB G, RLD -, EHZ ungünstig/unzureichend). Dies ist die einzige aktuell in Bayern vorkommende Fischart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Gruppe der Fische wurde für die weitere Beurteilung abgeschichtet, da keine Arten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden können. Somit kann eine Betroffenheit hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fischarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.8 Käfer**

##### **Übersicht über das Vorkommen der Käferarten des Anhangs IV FFH-RL**

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt der Untersuchungsraum nicht in das Verbreitungsgebiet von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Gruppe der Käfer wurde für die weitere Beurteilung abgeschichtet, da keine Arten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden können. Somit kann eine Betroffenheit hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

#### **4.1.2.9 Weichtiere**

##### **Übersicht über das Vorkommen der Weichtierarten des Anhangs IV FFH-RL**

Gemäß den Arteninformationen des BayLfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten fällt der Untersuchungsraum nicht in das Verbreitungsgebiet von Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Die Gruppe der Weichtiere wurde somit für die weitere Beurteilung abgeschichtet, da keine Arten direkt oder indirekt beeinträchtigt werden können. Eine Betroffenheit hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für Weichtierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ausgeschlossen werden.

## 4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### **Schädigungsverbot von Lebensstätten** (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

**Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor:

- wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

### **Störungsverbot** (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

**Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor:

- wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### **Tötungsverbot** (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

**Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor:

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

## Übersicht über Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Für das Untersuchungsgebiet bzw. das Vorhaben liegt eine konkrete Bestandserfassung zur Artengruppe der Vögel in Form einer Kartierung durch das Büro für Landschaftsökologie AGL-Schwaben (siehe Bericht vom 10.07.2022) vor. Da die Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Augsburg eine Prüfung des Vorkommens von Bodenbrütern, speziell der Feldlerche, aufgrund der Lebensraumeignung forderte, wurde zunächst durch das obig genannte Büro eine Potenzialabschätzung auf Basis einer Ortsbesichtigung am 05.01.2022 durchgeführt. Aufgrund des Ergebnisses, dass eine Besiedlung von Feldlerchen im nördlich



der Vorhabenfläche festgestellten Konfliktbereich möglich sei, erfolgte eine Nachkartierung in 6 Durchgängen zwischen März und Juni 2022 auf der Fläche selbst sowie im näheren Umkreis (bis 500 m). Zusätzlich zur Kartierung der Feldlerche wurden auch alle Beobachtungen weiterer Vogelarten erfasst.

Insgesamt wurden 32 Vogelarten bis zu einem Umkreis von 500 m und zwei weitere außerhalb des Umgriffs dokumentiert. In der Artenschutzkartierung (ASK) sind im näheren Wirkraum des Vorhabensbereichs keine relevanten Nachweise gelistet.

Im Eingriffsbereich wurden keine Brutvorkommen von Bodenbrütern festgestellt. Nachweise der bayernweit bedeutsamen Feldlerche wurden jedoch im Bereich des Grünweges in ca. 200 m nördlicher Entfernung in Form von zwei Brutrevieren durch revieranzeigendes Verhalten erbracht.

Auf der überplanten Fläche konnten ausschließlich Nahrungsgäste bzw. Überflieger (Bachstelze, Goldammer, Graureiher, Sperber) erfasst werden. Die angrenzenden Gehölze am Brühlgraben sowie die randlichen Solitärbäume bieten potentiell Bruthabitat für kleinere und mittelgroße Singvögel (Amsel, Buchfink, Gartengrasmücke, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Wacholderdrossel). Zudem wurden dort ältere Nester von Ringeltaube und Rabenkrähe vorgefunden.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden und gegenüber dem Vorhaben möglicherweise empfindlichen Vogelarten kann, nach Abschichtung von Allerweltsarten und nicht wirkungsempfindlichen Nahrungsgästen, die in der nachfolgenden Tabelle gelistete Brutvogelart direkt oder indirekt beeinträchtigt und somit Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden.

**Tabelle 2 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Europäischen Vogelart, für die eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit vorliegt**

NW	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Status	EHZ K
X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	ungünstig/schlecht

Erläuterungen:

RLB/RLD vgl. Erläuterungen 7.1

EHZ KBR Erhaltungszustand der Brutvorkommen für die kontinentale biogeographische Region

Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	
<b>1 Grundinformationen</b>	
Rote-Liste Status: Deutschland: siehe Tabelle 2 Bayern: siehe Tabelle 2	Schutzstatus: siehe Tabelle 2 EHZ KBR: siehe Tabelle 2
Die Feldlerche brütet in weitgehend offenen, flachen und baumarmen Landschaften. Bevorzugt werden Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackerland. Darüber hinaus besiedelt sie Hochmoore, Heidegebiete, Salzwiesen, feuchte Dünentäler und größere Waldlichtungen. Wichtig für die Reviernutzung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Als Bodenbrüter legt sie ihr Nest in Gras- und niedriger Krautvegetation an (SÜDBECK et al. 2005).	

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)****Lokale Population:**

Grundsätzlich kann angenommen werden, dass die Abgrenzung der lokalen Populationen weit über das Untersuchungsgebiet bzw. den Wirkraum des Vorhabens hinausreicht. Auf der Feldflur nördlich des an die geplante PV-FFA angrenzenden Feldweges, in ca. 200 m Entfernung, wurden zwei Brutreviere der Feldlerche erfasst.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird nicht bewertet.

**2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Brutvorkommen der Feldlerche im Eingriffsbereich wurden nicht registriert und können somit ausgeschlossen werden. Die potentiellen Neststandorte in ca. 200 m nördlicher Entfernung werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt daher nicht ein.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Vorsorglich erfolgt die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage außerhalb der sensiblen Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

**Schädigungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Im Eingriffsbereich und in den angrenzenden Flächen kann es kurzzeitig zu bauzeitlichen Störungen durch Lärm, Erschütterung und visuelle Reize durch Menschen und Maschinen sowie zu anlagebedingten dauerhaften optischen Störungen (Reflexionen, Kulissenwirkung) kommen.

Die Feldlerche gilt als Kulissenflüchter, d.h. sie meidet die Nähe zu vertikalen Strukturen, die ihr Blickfeld eingrenzen (Waldränder, Gebäude), aber auch zu Hochspannungsleitungen oder stark befahrenen Straßen. Zu potentiellen vertikalen Stör- und Gefahrenquellen werden i.d.R. 50 – 100 m Abstand gehalten. Die aufgeständerten Module und die ringsum als Sichtschutz geplante Hecke können durch ihre optische Scheuchwirkung zu einer Minderung der Habitatqualität benachbarter Flächen führen. Da im Eingriffsbereich und im direkten Umfeld keine Feldlerchen brüten, sind höchstens die in ca. 200 m nördlicher Entfernung festgestellten Brutreviere betroffen. Diese sind jedoch weit genug entfernt, als dass mit einer Schädigung durch den Bau und Betrieb der Anlage zu rechnen wäre. Des Weiteren markiert der nördlich angrenzende Heuweg aufgrund der Geländemorphologie den höchsten Punkt im Gelände. Laut Aussage von AGL-Schwaben beträgt der Höhenunterschied auf Höhe der Solitäreiche zwischen Heuweg und dem nördlich gelegenen Grünweg ca. 12 m, was dazu führt, dass das Gelände in südlicher Blickrichtung erst ansteigt und hinter dem Heuweg bis zum Brühlgraben wieder abfällt. Das bedeutet, dass von Norden aus die geplante Photovoltaikanlage nicht einsehbar ist und auch die vorgesehene Hecke an Höhe „verliert“.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist deshalb nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Vorsorglich erfolgt die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage außerhalb der sensiblen Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

**Feldlerche (*Alauda arvensis*)** CEF-Maßnahmen erforderlich:**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu keiner Beeinträchtigung von Nistplätzen der Feldlerche. Nächstgelegene potentielle Reviere befinden sich in ca. 200 m nördlicher Entfernung und damit außerhalb des Eingriffsbereichs. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann daher ausgeschlossen werden.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

V1 Vorsorglich erfolgt die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage außerhalb der sensiblen Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar.

**Tötungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein**Hinweis zu Allerweltsarten**

Zu den potenziellen Auswirkungen von Vorhaben auf Allerweltsarten gelten folgende Hinweise:

Für diese weit verbreiteten, häufigen und ungefährdeten Vogelarten sind keine relevanten Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Hier reicht i.d.R. eine vereinfachte Betrachtung aus. Diese Arten werden in der Abschichtungstabelle im Anhang (vgl. Kapitel 7.1 Teil B Vögel) mit einem Stern [\*]) gekennzeichnet. Die Zuordnung der Vogelarten zur Gruppe der „Allerweltsarten“ wurde nachrichtlich aus Anlage 3 (Stand 12. August 2019) der „Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ des StMB übernommen.

Aus nachfolgenden Gründen sind entsprechend der Arbeitshilfe des LfU zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (2020) keine relevanten Beeinträchtigungen von Allerweltsarten zu erwarten:

- Hinsichtlich des Lebensstätten schutzes im Sinn des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann für diese Arten im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Hinsichtlich des sog. Kollisionsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) zeigen diese Arten in diesem Zusammenhang entweder keine gefährdungsgeneigten Verhaltensweisen (z.B. durch hohe Flughöhe) oder es handelt sich um Arten, für die denkbare Risiken durch Vorhaben insgesamt im Bereich der allgemeinen Mortalität im Naturraum liegen (die Art weist eine Überlebensstrategie auf, die es ihr ermöglicht, vorhabenbedingte Individuenverluste mit geringem Risiko abzupuffern, d.h. die Zahl der Opfer liegt im Rahmen der (im Naturraum) gegebenen artspezifischen Mortalität).
- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) kann für diese Arten eine Auslösung von Verbotstatbeständen grundsätzlich

ausgeschlossen werden, da sich der Erhaltungszustand der lokalen Population für die häufigen und weit verbreiteten Allerweltsarten bei räumlich begrenzten Vorhaben kaum verschlechtern kann.

- Die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme zur Bauzeitenregelung für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage dient der Verhinderung einer Auslösung von Verbotstatbeständen bez. des individuenbezogenen Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation ausnahmsweise eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, wird diese Art in die Prüfung einbezogen.

### **Hinweis zu Nahrungs- und überfliegende Vogelarten, Wintergäste**

Im Eingriffsbereich wurden Vogelarten (Bachstelze, Goldammer, Graureiher, Sperber) beobachtet, die als Nahrungsgäste oder Überflieger auftraten. Bei diesen kann aufgrund der Lebensraumausstattung (Intensivacker) davon ausgegangen werden, dass sich im Wirkbereich des Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten befinden.

Rastpopulationen von Wintergästen sind im Wirkungsbereich nicht bekannt und nicht zu erwarten. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

## 5 Gutachterliches Fazit

Herr Martin Fischer aus Dinkelscherben plant die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf privater Fläche mit Fl. Nr. 86 in der Gemarkung Ried, Markt Dinkelscherben, Landkreis Augsburg.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde deshalb untersucht, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Nach Kartierung der Brutvögel durch das Büro AGL-Schwaben sowie Relevanzabschichtung der übrigen saP-relevanten Tier- und Pflanzenarten wurden neun Fledermausarten des Anhangs IV a) FFH-RL und eine Vogelart (Feldlerche) nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie identifiziert, die im Untersuchungsraum (potenziell) vorkommen und für die möglicherweise eine projektspezifische Wirkungsempfindlichkeit vorliegt. Für diese Arten wurde eine projektspezifische Wirkungsanalyse bezüglich der Verbotstatbestände hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbots des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt werden. Vorsichtshalber sollte die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gemäß § 39 BNatSchG dennoch außerhalb der sensiblen Brut- und Aufzuchszeiten von Vögeln, in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen (siehe Kap. 3).

Für die übrigen Artengruppen sind nach der vorliegenden Beurteilung die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig.

## 6 Literatur und Quellen

### Fachgutachten

AGL-SCHWABEN (2022): Solarpark Ried 2022: Potential Feldlerche – Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Vorkommen von Feldlerchen (Wiesenbrütern) im Umfeld des geplanten Solarparks bei Ried, 1.3 km westlich von Ustersbach, Stand 12.01.2022.

AGL-SCHWABEN (2022): Ried – Solarpark – Artenschutzrechtliche Beurteilung zum Vorkommen der Feldlerche im Umfeld des geplanten Solarparks auf Fl.Nr 86 – Teil 1: Ergebnis der Kartierung 2022 (AZ 235-2022), Stand 10.07.2022.

### Leitfäden

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (o.J.): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap> – zuletzt aufgerufen: 13.07.2022

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (Hrsg.) (2020): Arbeitshilfe Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung - Prüfablauf. Stand Februar 2020. 26 S.

STMB (OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN) (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung [saP] [https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/landschaftsplanung\\_kultur\\_sap\\_hinweise.pdf](https://www.stmb.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/landschaftsplanung_kultur_sap_hinweise.pdf)

### Fachinformation der Behörden

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (o.J.): Artinformation für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> – zuletzt aufgerufen: 13.07.2022 (Artinformationen: © LfU 2018; Verbreitung: letzter Datenimport 26.05.2021)

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT) (o.J.): Naturräumliche Gliederung Bayerns <https://www.lfu.bayern.de/natur/naturraeume/index.htm> – zuletzt aufgerufen: 22.08.2022

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2022): Datenbankauszug aus der Artenschutzkartierung ASK, TK25: 7629, Stand 07/2022.

### Fachliteratur

HERDEN, C; RASSMUS, J; GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen, Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.), BfN – Skripten 247, Bonn-Bad Godesberg.

LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. 25 S.

MESCHÉDE A. & B.-U. RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Bayerischen Landesamt für Umwelt, Landesbund für Vogelschutz Bayern, Bund Naturschutz Bayern. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

RÖDL T., RUDOLPH B.-U., GEIERSBERGER I., WEIXLER K. & GÖRGEN A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft, Landesbund für Vogelschutz in Bayern (Hrsg.). Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### Rote Listen

BAYLFU (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, Hrsg.) (2019) Rote Listen gefährdeter Tiere Bayerns. [http://www.lfu.bayern.de/natur/rote\\_liste\\_tiere/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm) – zuletzt aufgerufen: 27.03.2020

Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere Bayerns (Stand 2017)

Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns (Stand 2016)

Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Bayerns (Stand 2017, aktualisiert Feb. 2018)

- Rote Liste und Gesamtartenliste der Heuschrecken (Saltatoria) Bayerns (Stand 2016)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns (Stand 2016)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Bayerns (2019)
- Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Bayerns (2019)
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2018) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7). Bonn - Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2009) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2020) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 2: Säugetiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(2). Bonn - Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2011) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2016) Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(4). Bonn - Bad Godesberg.
- DRV & NABU (Hrsg.) (2021) Ryslavy, T., H.-G. Bauer, B. Gerlach, O. Hüppop, J. Stahmer, P. Südbeck & C. Sudfeldt (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz. Heft Nr. 57. Erhältlich seit Juni 2021.

## Gesetze und Verordnungen

- BArtSchV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010. zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.
- Das europäische Parlament und der Rat der europäischen Union (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EG Nr. L 20/7 vom 26.01.2010.
- Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206/7 vom 01.05.2004.
- Der Rat der Europäischen Union (2010) Verordnung (EU) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22. Juli 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.
- Der Rat der Europäischen Union (1996) Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

## 7 Anhang

### 7.1 Abschichtungstabellen

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden Arten des Anhangs IV a) und IV b) der FFH-Richtlinie, nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2022) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

#### Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

##### Schritt 1: Relevanzprüfung

##### **V: Wirkraum des Vorhabens liegt:**

**X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

**0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

Als Grundlage wurden die Ergebnisse der Brutvogelerfassung und die Arteninformationen des LfU zum Vorkommen von saP-relevanten Arten für den Landkreis Fürth ausgewertet.

##### **L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens:**

**X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

**(X)** = Art nutzt Wirkraum des Vorhabens sporadisch als Nahrungs-, Wintergast und/oder Durchzügler. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass sich im Wirkbereich des Vorhabens keine Fortpflanzungs- und Ruhestätte befindet. Ebenfalls befinden sich keine großen Rastpopulationen (bei Vögeln) dieser Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bzw. die Art ist eine „Allerweltsart“ entsprechend der „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Fassung mit Stand 08/2018), wonach alle heimischen europäischen Vogelarten gemeint sind, die nicht in den Arteninformationen des BayLfU geführt werden. Es kann mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass bei diesen Arten keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

**0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

##### **E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:**

**X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

**0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.



**Schritt 2: Bestandsaufnahme****NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen**X** = ja**(X)** = Altnachweis in der ASK (älter als 10 Jahre); indirekter Nachweis über Fledermausgattung bzw. -artkomplex; bei Vögeln: Nachweis als Nahrungsgast, Wintergast und/oder Durchzügler**0** = nein**PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich**X** = ja**(X)** = bei Vögeln: Denkbar als gelegentlicher Nahrungsgast, Wintergast u./o. Durchzügler, kein Brutvogelstatus**0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Haupttext) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

**RLB:** Rote Liste Bayern:**für Tiere** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003, 2016, 2018 - 2021)

<b>0</b>	Ausgestorben oder verschollen
<b>1</b>	Vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	Stark gefährdet
<b>3</b>	Gefährdet
<b>G</b>	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
<b>R</b>	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
<b>D</b>	Daten defizitär
<b>V</b>	Arten der Vorwarnliste
<b>x</b>	nicht aufgeführt oder nicht bewertet (♦)
<b>*</b>	Ungefährdet
<b>nb</b>	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

**für Gefäßpflanzen:** Scheuerer & Ahlmer (2003)

<b>00</b>	ausgestorben
<b>0</b>	verschollen
<b>1</b>	vom Aussterben bedroht
<b>2</b>	stark gefährdet
<b>3</b>	gefährdet
<b>RR</b>	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
<b>R</b>	sehr selten (potenziell gefährdet)
<b>V</b>	Vorwarnstufe
<b>D</b>	Daten mangelhaft
<b>-</b>	ungefährdet

**RLD:** Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Säugetiere: Bundesamt für Naturschutz (2020)

für Vögel: Bundesamt für Naturschutz (2016)

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2016)

für Schmetterlinge und Weichtiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)

für die übrigen wirbellosen Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2016)

für Gefäßpflanzen: Bundesamt für Naturschutz (2018)

**sg:** streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG**EHZ K:** Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands**s** ungünstig/schlecht**u** ungünstig/unzureichend**g** günstig**?** unbekannt

**7.1.1 A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie****Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ	K
<b>Fledermäuse</b>											
0					Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x	u	
0					Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	*	x	u	
X	(X)	X		X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	x	g	
0					Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x	u	
X	(X)	X		X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	x	g	
X	(X)	X		X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x	u	
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x	s	
X	(X)	X		X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	x	u	
X	(X)	X		X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	x	g	
X	(X)	X		X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	x	g	
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x	s	
0					Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x	u	
X	(X)	X		X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x	u	
0					Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	x	u	
0					Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x	u	
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x		
0					Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	x	u	
0					Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	x	g	
0					Weißbrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	*	*	x	g	
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x	u	
X	(X)	X		X	Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x	?	
X	(X)	X		X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	x	g	
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse</b>											
0					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x		
X	0				Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	x	g	
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x	s	
0					Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x	u	
0					Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	V	x	u	
0					Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x	s	
0					Waldbirkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x	?	
X	0				Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x	u	
<b>Kriechtiere</b>											
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x	u	
X					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x	u	
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x	s	
0					Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x	u	
X	0				Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x	u	
<b>Lurche</b>											
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	*	*	x	u	
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x	s	
0					Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x	s	
0					Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x	u	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ	K
X	0				Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x		?
0					Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x		u
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x		u
X	0				Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x		u
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x		u
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x		g
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	2	x		s
<b>Fische</b>											
0					Balons Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	*	x		u
<b>Libellen</b>											
0					Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	*	x		u
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x		u
X	0				Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	*	x		g
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x		u
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x		s
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x		u
<b>Käfer</b>											
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x		
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x		s
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x		u
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus variolosus nodulosus</i>	2	1	x		s
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x		s
0					Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	R	1	x		g
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x		s
<b>Tagfalter</b>											
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x		s
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x		s
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x		u
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x		s
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x		g
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x		u
0					Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x		s
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x		s
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x		s
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x		s
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x		s
<b>Nachtfalter</b>											
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x		u
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x		s
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	*	x		?
<b>Schnecken</b>											
0					Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x		s
0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x		u
<b>Muscheln</b>											
X	0				Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x		s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ K
<b>Gefäßpflanzen</b>										
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adulterinum</i>	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x	u
0					Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x	g
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x	s
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x	s
0					Kriechender Sumpfschirm, Kriechende Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x	s
0					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	0	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	*	x	g
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x	u
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkrout	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x	u

### 7.1.2 B Vögel

**Brutvogelarten** in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste:

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ K
0					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	*	*		B:u
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	*	R		-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	*	R		-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus muta helvetica</i>	R	R		-
0					Alpensegler	<i>Tachymarptis melba</i>	1	R		B:u
0					Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	*	1	x	R:g
X	X	0	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	*	*		
0					Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x	B:s
X	(X)	0	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	*	*		
0					Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	*		B:g, R:g
X	0				Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	*	3	x	B:g
0					Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V		B:s
X	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x	B:s, R:g
X	0				Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	*	*		R:g
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	*	*	x	B:u
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	*	*		B:u
0					Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1		B:s, R:g
0					Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	*	x	B:g, R:g
0					Birkhuhn	<i>Lyrurus tetrix</i>	1	2	x	B:s
X	0				Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	*	*		

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ K
0					Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	*	*		R:g
0					Blaukehlchen	<i>Cyanecula svecica</i>	*	*	x	B:s
X	0				Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	*	*		
X	0				Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3		B:s
X	0				Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x	B:s, R:u
0					Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	*		B:g, R:g
X	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2		B:s, R:u
X	0				Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	*	1	x	R:g
X	X	0	X		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*		
X	0				Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*		
X	(X)	0	X		Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	*		B:s, R:g
X	0				Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	*		B:g
0					Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	*	*	x	B:g
0					Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	*	x	B:g
X	0				Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*		
X	0				Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	*	x	B:g
X	X	0	X		Elster*)	<i>Pica pica</i>	*	*		
X	0				Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	*		B:u
X	X	X	X		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3		B:s
X	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2		B:g
X	X	0	X		Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V		B:u
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	R	x	B:g
X	0				Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	*	*		
X	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x	B:s, R:g
X	0				Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*	*		
X	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x	B:g, R:g
0					Flußseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x	B:s, R:g
0					Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x	B:s, R:g
X	0				Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	*	3		B:g, R:g
X	0				Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*		
X	X	0	X		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	*	*		
0					Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*		B:u
X	0				Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	*	*		
X	0				Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	*		B:u
X	0				Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*		
X	0				Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	*	*		
X	(X)	0	X		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	*	V		B:g
X	0				Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	*	1		
0					Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x	B:s, R:u
X	(X)	0	X		Graugans	<i>Anser anser</i>	*	*		B:g, R:g, W:g
X	(X)	0	X		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	*		B:u
X	0				Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	*	V		
X	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x	B:u
X	0				Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x	B:s, R:u
X	0				Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	*	*		
X	(X)	0	X		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	x	B:g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ K
X	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	*	x	B:u
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x	B:g
0					Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x	B:g
0					Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	3	2		-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x	B:s
X	0				Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	*	*		
X	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	*	*		B:g, R:g
X	X	0	X		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*		
X	X	0	X		Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	*		B:u
X	0				Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	*	*		
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x	B:u
X	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	*	*		B:g, R:g
X	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*		B:g
X	0				Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>				
X	0				Kampfläufer	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x	R:u
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x	B:u
X	0				Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*		
X	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x	B:s, R:s
X	0				Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*		B:u
X	0				Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	*	*		
0					Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3		B:g
X	0				Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	x	B:s, R:g
X	X	0	X		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	*	*		
0					Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	*	*		B:g, R:g
X	0				Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	*	*		B:g
X	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*		B:u, R:g
X	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x	R:g
X	0				Kranich	<i>Grus grus</i>	1	*	x	B:u, R:g
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3		B:u, R:g
X	0				Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3		B:g
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	*	*		B:g, R:g
0					Löffelente	<i>Spatula clypeata</i>	1	3		B:u, R:g
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R		-
X	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	*		B:u
X	(X)	0	X		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*	x	B:u
X	(X)	0	X		Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3		B:u
X	0				Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*		
0					Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	*	*		B:g, R:g
X	0				Mittelspecht	<i>Leiopicus medius</i>	*	*	x	B:g
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*		
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x	R:g
0					Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*		B:g
0					Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x	B:g, R:g
X	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*		B:g, R:g
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x	B:s, R:u
X	0				Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R		R:g

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ K
0					Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		B:g
0					Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	*	*		R:g
0					Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x	B:g, R:g
X	X	0	X		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	*	*		
X	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x	B:s, R:u
X	(X)	0	X		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V		B:u
0					Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	*	*	x	B:g
0					Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2		B:s
X	0				Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	*	*		
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	*	*		B:u
X	X	0	X		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	*	*		
X	0				Rohrhammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	*	*		
0					Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x	B:s, R:g
0					Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	*	*	x	B:g
X	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	*	*	x	B:g
X	X	0	X		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*		
X	0				Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	*	*		R:g
0					Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	*	*		
0					Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	*	*		R:u
X	(X)	0	X		Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	x	B:g
0					Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x	B:s, R:u
0					Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	*	*		R:g
X	(X)	0	X		Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	*	*		B:g
X	0				Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	*	*		B:g
0					Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	*	*		B:g, R:s
0					Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	*	*	x	B:g
0					Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	*		B:s
X	0				Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	*	x	B:u
X	0				Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	*	*		B:g, R:g
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R		-
X	0				Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*		
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x	B:u, R:g
0					Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	V	*		B:g
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	*		B:g, R:g
X	(X)	0	X		Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	*	*	x	B:g, R:g
X	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	x	B:g
X	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	x	B:g, R:g
0					Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	*	x	B:g, R:g
0					Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	*	*	x	R:g
0					Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	*	V		R:u
X	0				Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	*	R	x	
X	0				Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	*	*		
0					Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	*	R	x	R:g
X	0				Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*		
X	(X)	0	X		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	*	*	x	B:g
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x	B:s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ K
0					Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	x	B:g
0					Spiessente	<i>Anas acuta</i>	*	2		R:g
X	X	0	X		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	*	3		
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x	-
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x	-
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x	B:s
0					Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	1	1	x	-
X	0				Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1		B:s, R:g
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	*	R		R:g
0					Sternaucher	<i>Gavia stellata</i>	*	*		R:g
X	(X)	0	X		Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	*		B:u
X	(X)	0	X		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	*	*		
X	0				Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	◆	◆		
0					Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	*		B:g, R:g
X	0				Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	*	*		
0					Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x	B:s, R:s
X	0				Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*	*		
X	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	*	V		B:u, R:u
X	0				Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	*	*		
X	0				Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	*	*		
X	0				Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	*	V	x	B:g, R:g
X	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	*	*		B:g
0					Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3		B:g
0					Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	0	3	x	R:g
0					Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x	B:s
X	0				Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	*	*		
X	(X)	0	X		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	x	B:g
0					Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x	B:s
0					Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x	B:s, R:u
X	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	*	x	B:u
X	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	x	B:g
X	X	0	X		Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*		
0					Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V		B:u
X	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x	B:s, R:u
X	0				Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	*	*		
X	0				Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	x	B:g
0					Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	*		B:s
X	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	*	*	x	B:g
0					Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0		B:s
0					Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	*	V		B:g
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	*	x	B:g, R:g
0					Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	x	B:g
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	*	*		B:g
0					Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V		B:g, R:g
X	0				Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	*	*		
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	3	2	x	B:u



V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg	EHZ K
X	(X)	0	X		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	*	V	x	B:g, R:g
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	3	x	B:s, R:u
X	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	V	x	B:g, R:g
X	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x	B:s, R:g
X	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2		B:s
X	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x	B:s, R:g
X	0				Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	*	*		
X	0				Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*		
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x	B:s
X	0				Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*		
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x	B:g
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	*	3	x	-
0					Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	3	x	B:s
0					Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	*	*		R:g
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x	B:u
0					Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0	*		R:g
0					Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	*	*		R:g
X	0				Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	*	*		

\*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt oder den Hinweis zu Allerweltsarten im Kapitel 4.